jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/30 93/16/0093

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

32/06 Verkehrsteuern
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs1;
BewG 1955 §10 Abs2;
GrEStG 1987 §4 Abs3;
GrEStG 1987 §5 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Der gemeine Wert ist nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160093.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at